

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.06.2003

Geschäftszahl

2001/01/0260

Rechtssatz

Die Dolmetscherin hatte in ihrem Gebührenantrag betreffend die Verhandlung keine Umsatzsteuer im Sinn des § 31 Z 6 GebAG 1975 angesprochen, sodass die belangte Behörde mit Bescheid die Gebühren der Dolmetscherin antragslos und damit zu Unrecht zuzüglich eines Betrages an Umsatzsteuer bestimmte (vgl. die in Krammer/Schmidt, SDG-GebAG3 (2001), unter E 110 zu § 31 GebAG sowie E 5 zu § 39 GebAG wiedergegebene Rechtsprechung).